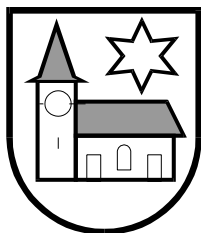


EINWOHNERGEMEINDE MEIKIRCH



DATENSCHUTZVERORDNUNG

**Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 24. Oktober 1989
Genehmigt durch die Justizdirektion am 18. Dezember 1989
Mit Änderungen vom 18. Dezember 1989.
Umgewandelt in eine Verordnung gestützt auf OgR Art. 21 am 17.03.2004**

Die Einwohnergemeinde Meikirch erlässt gestützt auf

- Art. 12, 31, 33 und 37 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986, sowie
- Art. 21, Abs. 2 OGR vom 26. Januar 2004

folgende Datenschutzverordnung:

Art. 1

Geltungsbereich Diese Verordnung regelt Gegenstände, welche gemäss Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 dem kommunalen Recht zur Regelung überlassen sind.

Art. 2

Bekanntgabe von Personendaten durch den Führer der Einwohnerkontrolle
a) Einzelauskünfte
¹Der Führer der Einwohnerkontrolle gibt einer privaten Person auf Gesuch Namen, Vornamen, Beruf, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzuges sowie Jahrgang bekannt, wenn der Gesuchsteller ein schützenswertes Interesse glaubhaft macht. Die Bekanntgabe anderer Personendaten ist nicht zulässig.

²Unter denselben Voraussetzungen gibt der Führer der Einwohnerkontrolle zudem zivilrechtliche Handlungsfähigkeit, Titel und Sprache einer Einzelperson bekannt.

Art. 3

b) Listenauskünfte
¹Die systematisch geordnete Bekanntgabe der Daten gemäss Art. 2 Abs. 1 unterliegt der Bewilligung durch den Gemeinderat. Daten werden nur soweit bekanntgegeben, als sie für den geltend gemachten Zweck erforderlich sind.

²Keiner Bewilligung bedarf die Bekanntgabe von Adress-Listen, begrenzt auf: Name, Vorname, Geschlecht, Adresse und Jahrgang aller Einwohner oder bestimmter Personengruppen im Interesse der Förderung des kulturellen oder politischen Lebens. Diese Daten werden nur lokalen Organisationen für den Eigengebrauch bekanntgegeben.

³Zu kommerziellen Zwecken werden keine Daten bekanntgegeben.

Art. 4

Aufsichtsstelle
¹Die Rechnungsprüfungskommission übt die Aufsicht gemäss Art. 33 Datenschutzgesetz aus. Ihre Aufgaben richten sich nach den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes.

²Die Aufsichtsstelle erstattet der Gemeindeversammlung jährlich über ihre Tätigkeit Bericht.

Gebühren	<p>Art. 5</p> <p>¹Der Gemeinderat erlässt den Gebührentarif gemäss Art. 31 Datenschutzgesetz.</p> <p>²Die Einsicht in das Register gemäss Art. 18 Datenschutzgesetz, sowie in eigene Daten, erfolgt gebührenfrei. Dasselbe gilt für Amtshandlungen, welche gestützt auf Art. 23 und 24 Datenschutzgesetz erfolgen.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 6</p> <p>Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch den Gemeinderat Meikirch, rückwirkend auf den 1. Januar 2004 in Kraft.</p>
Aufhebung bisheriger Vorschriften	<p>Art. 7</p> <p>Mit dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen wird das Datenschutzreglement vom 24. Oktober 1989 aufgehoben.</p>

G e n e h m i g u n g s b e s c h l u s s

Mit dem Erlass dieser Verordnung wird das von der Gemeindeversammlung am 24. Oktober 1989 erlassene Datenschutzreglement aufgehoben und in eine Verordnung umgewandelt. Dieser Beschluss ist zu publizieren.

Meikirch, 17. März 2004

GEMEINDERAT MEIKIRCH

Der Präsident

Der Sekretär

sig. Niklaus Etter

sig. André Bechler